

Es gelten folgende Vorgaben in der Pufferzone:

1. Halter von Schweinen in der Pufferzone haben dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des örtlich zuständige Landratsamtes (Landkreis Görlitz bzw. Bautzen) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzeigen.
2. In der Pufferzone gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Halter von Schweinen in der Pufferzone haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des LÜVA virologisch und ggf. serologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
6. Der Halter eines Hundes, der auf dem Betriebsgelände eines schweinehaltenden Betriebes gehalten wird, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
7. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betrieblichen Wege.
8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden
9. In der Pufferzone sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten.
10. Schweine dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels bzw. der Ausfuhr grundsätzlich nicht aus der Pufferzone verbracht werden.<sup>1</sup>
11. Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels bzw. der Ausfuhr nicht aus der Pufferzone verbracht werden.<sup>1</sup>
12. Wildschweine dürfen nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
13. Frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die Wildschweinefleisch von in der Pufferzone erlegten Tieren enthalten, dürfen nicht aus der Pufferzone verbracht werden.<sup>1</sup>
14. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus der Pufferzone dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Im Rahmen der Schweinepest-Verordnung mögliche Ausnahmen müssen beim LÜVA beantragt werden.

Empfehlungen zur Sicherung des Betriebes können z.B. der Checkliste des FLI zur Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe entnommen werden:

[https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار\\_derivate\\_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf](https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار_derivate_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf)

Hinweise des FLI zur ASP Früherkennung:

[https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار\\_derivate\\_00016548/ASP\\_Bilder\\_Hausschwein-K.pdf](https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf)